

## **Anhang 2**

# **Technische Dokumentation Gewässerraumlinien**



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.04.02.02	Plannummer:	1004614/52
Name Gewässerabschnitt	04.16.04.02.02_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741585.58 / 1266375.24	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741611.2 / 1266518.72		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.6 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.9 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 201 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.04.03	Plannummer:	1004614/53
Name Gewässerabschnitt	04.16.04.03_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2742281.44 / 1266041.75	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2742285.07 / 1266172.53		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.5 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 872.3 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

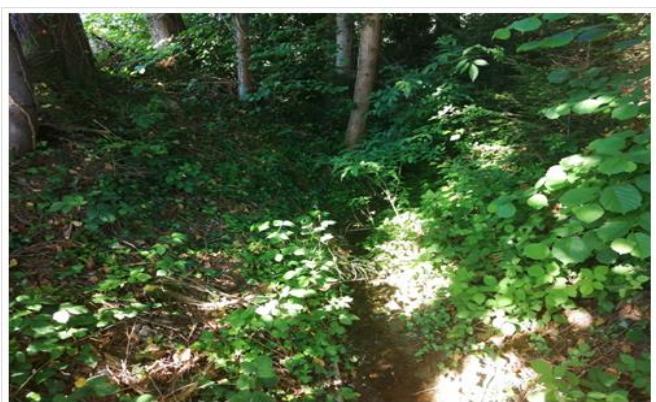
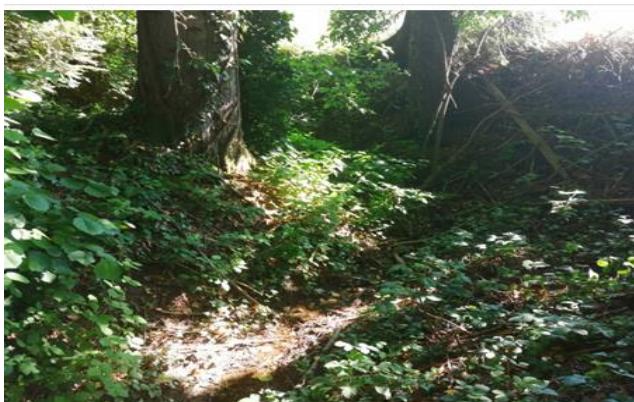


# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.04.04	Plannummer:	1004614/53
Name Gewässerabschnitt	04.16.04.04_1	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741905.14 / 1266135.82	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741900.58 / 1266268.02		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Muolen (SG)
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.6 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.6 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

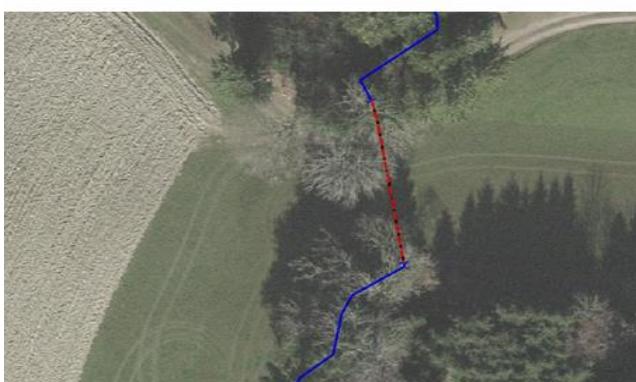
## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Lokale Anpassungen an Waldlinie östlich des Bachs	
Lokale Anpassungen / Begradigungen	Lokale Begradigung der Gewässerraumlinien in Parzelle 1591	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz 		
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025		
ID Gewässer	04.16.04.04	Plannummer:	1004614/53		
Name Gewässerabschnitt	04.16.04.04_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan		
Gewässerabschnitt von	2741905.14 / 1266135.8	Abschnitt:			
Gewässerabschnitt bis	2741909.34 / 1266111.57				
fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Eingedolter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität, Grenzbach zu Muolen (SG)				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Eingedolter Abschnitt, Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand untenliegendem Abschnitt.				
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite					
Vergleichsstrecken	04.16.04.04_01 mit nat. Sohlbreite von 0.6 m				
Historische Dokumente	-				
Hydraulische, emp. Method.	-				
Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV					
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR		
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)					
Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine				
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-			
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine				

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Kein behörderverbindl. GewR vorhanden
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.04.04	Plannummer:	1004614/53
Name Gewässerabschnitt	04.16.04.04_3	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741893.87 / 1266090.12	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741909.34 / 1266111.57		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Muolen (SG)
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.4 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.4 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.05.01	Plannummer:	1004614/50
Name Gewässerabschnitt	04.16.05.01_1	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741492.07 / 1267084.19	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741474.55 / 1267011.24		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.8 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.8 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Vereinfachung der Gewässerraumlinie westlich des Baches durch permanenten Waldabstand von 2.5 m.	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.05.01	Plannummer:	1004614/50
Name Gewässerabschnitt	04.16.05.01_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741588.22 / 1266786.5	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741474.55 / 1267011.24		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.4 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.8 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

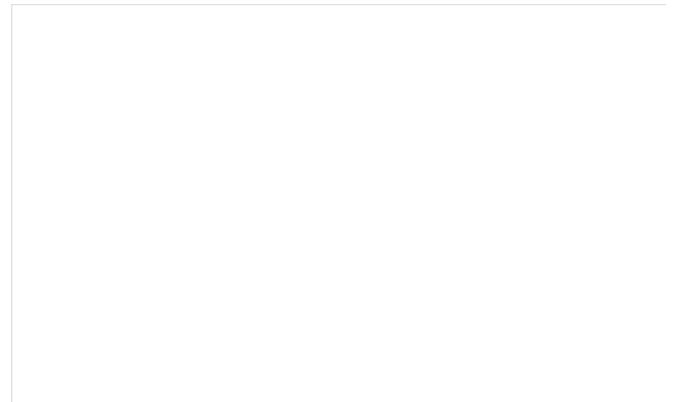


# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.05N2	Plannummer:	1004614/35
Name Gewässerabschnitt	04.16.05N2_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741375.3 / 1267623.85	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741380.53 / 1267623.4		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Hefenhofen
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.7 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.7 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Kein behörderverbindl. GewR vorhanden
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.07N1	Plannummer:	<b>1004614/41</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>04.16.07N1_2</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740083.44 / 1266809.18	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2740079.46 / 1266841.64		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.5 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.75 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 205.6 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

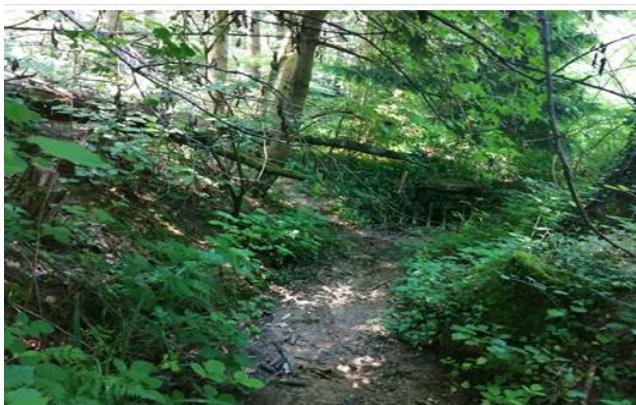


# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.07N1	Plannummer:	<b>1004614/41</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>04.16.07N1_3</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740127.29 / 1266736.96	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2740083.44 / 1266809.18		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.09.01	Plannummer:	<b>1004614/46</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>04.16.09.01_1</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741031.22 / 1265251.67	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2740967.82 / 1265279.22		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.3 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.6 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR ist kleiner als behörderverbindl. GewR St.Gallen (nicht Begründbar)
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 301 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

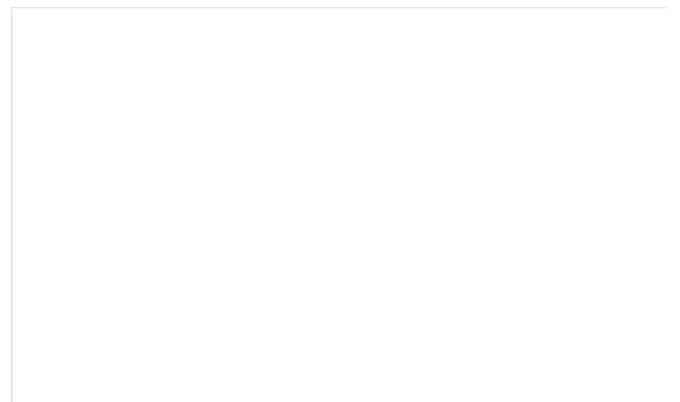


# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.09.01	Plannummer:	<b>1004614/47</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>04.16.09.01_2</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740118.09 / 1265396.83	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2740276.13 / 1265370.05		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Eingedolter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.3 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.6 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR St.Gallen
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 417 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.09.01	Plannummer:	<b>1004614/47</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>04.16.09.01_3</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739898.17 / 1265407.34	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2740118.09 / 1265396.83		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.3 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.6 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR St.Gallen
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 1016.9 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.09	Plannummer:	<b>1004614/46</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>04.16.09_1</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741139.37 / 1265171.89	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741031.22 / 1265251.67		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.8 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.6 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	14.6 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	14.60 m	Berechneter GewR ist grösser als behördlerverbindl. GewR St.Gallen aufgrund Berechnung mittels Biodiversitätsformel (Schutzgebiet)
Grundeigentümerverbndl. GewR	14.60 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 957.4 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10.01	Plannummer:	1004614/28
Name Gewässerabschnitt	05.10.01_1	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738439.85 / 1266826.91	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738420.17 / 1266791.32		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 1.5 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	14 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	14.00 m	Berechneter GewR ist kleiner als behördlichenverbindl. GewR aufgrund kleinerer Sohlenbreite (gem. Messung vor Ort)
Grundeigentümerverbindl. GewR	14.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10.04	Plannummer:	1004614/30
Name Gewässerabschnitt	05.10.04_1	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739258.41 / 1266154.71	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739369.43 / 1266075.92		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.3 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.45 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 1329.7 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10.05	Plannummer:	1004614/31
Name Gewässerabschnitt	05.10.05_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739088.44 / 1265908.6	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739100.28 / 1266007.59		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.7 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 0.5 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.75 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 1037.6 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.11V2	Plannummer:	<b>1004614/11</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>05.11V2_1</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738631 / 1269129.44	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738661.92 / 1269204.87		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.6 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.9 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: keine	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Ein Gebäude und eine Baulinie vom Gewässeraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 325.2 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

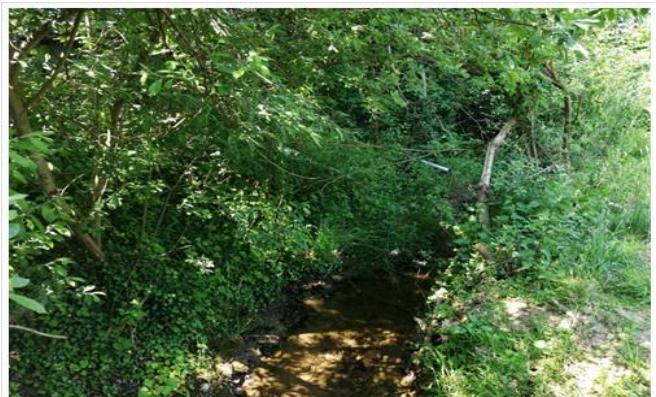


## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.11V2	Plannummer:	<b>1004614/11</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>05.11V2_3</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738661.92 / 1269204.87	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738717.18 / 1269225.78		

### fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt



#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.2 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.8 m ergibt.

#### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

#### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

### fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Gering   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	prüfen	
Reduktion GewR?	falls erwünscht	Siedlungsentwicklung nach innen fördern
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Ein Gebäude teilweise vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.12.01N1	Plannummer:	<b>1004614/03</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>05.12.01N1_3</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2737551.09 / 1269697.78	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2737508.66 / 1269648.98		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.5 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 171.9 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.12.01N2	Plannummer:	<b>1004614/01</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>05.12.01N2_2</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2737530.76 / 1269885.74	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2737520.76 / 1269885.8		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.2 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 0.8 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.8 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.13.01.01.01	Plannummer:	<b>1004614/21</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>05.13.01.01.01_2</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2737461 / 1267188.41	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2737447.86 / 1266951.43		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.5 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.75 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbndl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 955.4 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz 		
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025		
ID Gewässer	05.13.01.01	Plannummer:	1004614/21		
Name Gewässerabschnitt	05.13.01.01_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan		
Gewässerabschnitt von	2737492.02 / 1267199.3	Abschnitt:			
Gewässerabschnitt bis	2737513.94 / 1267200.88				
fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.2 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 1 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 m ergibt				
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite					
Vergleichsstrecken	-				
Historische Dokumente	-				
Hydraulische, emp. Method.	-				
Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV					
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR		
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)					
Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine				
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-			
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine				

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbndl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.13.01.01	Plannummer:	<b>1004614/21</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>05.13.01.01_4</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2737497.97 / 1267081.18	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2737519.89 / 1267030.76		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.7 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 1 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 48.4 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.13.01.03	Plannummer:	<b>1004614/21</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>05.13.01.03_2</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2737439.21 / 1266950.89	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2737392.99 / 1266962.79		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.4 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.6 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.13.01	Plannummer:	<b>1004614/21</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>05.13.01_6</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2737399.2 / 1267074.22	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2737398.88 / 1267060.69		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.8 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 1 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.13.01	Plannummer:	1004614/21
Name Gewässerabschnitt	05.13.01_8	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2737247.85 / 1266948.2	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2737349.44 / 1266958.77		

### fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt



#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.4 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.6 m ergibt.

#### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

#### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

### fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	-	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	11.04.03.05	Plannummer:	1004614/33
Name Gewässerabschnitt	11.04.03.05_1	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738674.62 / 1265240.24	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738667.8 / 1265180.29		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität, Grenzbach zu Zihlschlacht-Sitterdorf
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.8 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.6 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	14.6 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	14.60 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	14.60 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 453.6 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Aach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05	Plannummer:	<b>1004614/06</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>05_1</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740835.91 / 1268827.76	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2740458.22 / 1268846.77		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität, Grenzbach zu Hefenhofen
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 5 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 10 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	40 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Gering   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	40.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	40.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Ein Gebäude und Untere Bahnhofstrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 817.6 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Aach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05	Plannummer:	1004614/07-08
Name Gewässerabschnitt	05_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739666.31 / 1268678.79	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2740458.22 / 1268846.77		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität, Grenzbach zu Hefenhofen
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 3.5 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 7 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	37 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	37.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	37.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 20338.2 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Aach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05	Plannummer:	1004614/09-10
Name Gewässerabschnitt	05_3	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738833.37 / 1269080.14	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739666.31 / 1268678.79		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 4 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 3.5 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 7 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	37 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Gering   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	37.00 m	Berechneter GewR ist lokal grösser und lokal kleiner als behördenverbndl. GewR aufgrund Zusammenfassung von Abschnitten und gemittelte Sohlenbreite.
Grundeigentümerverbndl. GewR	37.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Asymmetrische Anordnung in Parzelle 1021 für Ausschluss Unnützer Fläche aus dem Gewässerraum	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Mehrere Gebäude sowie Sommeristrasse und Radmühlestrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 15779.1 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Aach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05	Plannummer:	1004614/11-12
Name Gewässerabschnitt	05_4	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2737918.27 / 1269032.55	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738833.37 / 1269080.14		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 3.5 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 7 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	37 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: offene Schwachstelle		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	Minimaler GewR ist ausreichend für HQ100 mit Freibord (FB) / HQ300 ohne FB	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	37.00 m	Berechneter GewR entspricht mehrheitlich behördenverbndl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	37.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Mehrere Gebäude sowie Weierhofstrasse und Niederaachstrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 11234.6 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Aach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05	Plannummer:	1004614/13
Name Gewässerabschnitt	05_5	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2737609.14 / 1269009.08	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2737918.27 / 1269032.55		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 3.5 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 7 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	24.5 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	24.50 m	Berechneter GewR ist kleiner als behörderverbindl. GewR kleinere gemittelte Sohlenbreite
Grundeigentümerverbndl. GewR	24.50 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Mehrere Gebäude sowie Fabrik- und Kreuzlingerstrasse von Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Aach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05	Plannummer:	1004614/14
Name Gewässerabschnitt	05_6	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2737032.69 / 1268995.88	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2737609.14 / 1269009.08		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 4 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 3 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 4.5 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	32 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	32.00 m	Berechneter GewR ist kleiner als behörderverbindl. GewR aufgrund angepasster natürlicher Gerinnesohlenbreite gemäss Begehung und anhand oberhalb liegendem Abschnitt in Erlen.
Grundeigentümerverbndl. GewR	32.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Nordseitige Anpassung (leichte Erhöhung) Gewässerraum auf die Grenze Freihaltezone = Böschungsoberkante.	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Erhöhung Gewässerraum auf die Grenze Freihaltezone, was der Böschungsoberkante entspricht.	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 7707 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Aspenholzbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.11	Plannummer:	1004614/05
Name Gewässerabschnitt	05.11_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738193.53 / 1269497.82	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738433.31 / 1269297.76		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 1.2 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.2 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Aspenholzbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.11	Plannummer:	1004614/01
Name Gewässerabschnitt	05.11_4	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2737935.3 / 1269970.63	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2737936.2 / 1269979.39		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Sommeri
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz 		
Gewässername	Biessenhoferbach	Datum:	06.11.2025		
ID Gewässer	05.13	Plannummer:	1004614/15		
Name Gewässerabschnitt	05.13_1	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan		
Gewässerabschnitt von	2737495.7 / 1268640.01	Abschnitt:			
Gewässerabschnitt bis	2737600.9 / 1269006.11				
fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 0.8 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.6 m ergibt				
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite					
Vergleichsstrecken	-				
Historische Dokumente	-				
Hydraulische, emp. Method.	-				
Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV					
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	14.6 m GewR		
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)					
Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: keine				
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-			
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine				

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	14.60 m	Berechneter GewR ist lokal kleiner als behördenverbndl. GewR aufgrund kleiner Sohlenbreite (gem. Messung vor Ort)
Grundeigentümerverbndl. GewR	14.60 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 2169.3 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz 		
Gewässername	Biessenhoferbach	Datum:	06.11.2025		
ID Gewässer	05.13	Plannummer:	1004614/16		
Name Gewässerabschnitt	05.13_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan		
Gewässerabschnitt von	2737483.91 / 1268529.57	Abschnitt:			
Gewässerabschnitt bis	2737491.65 / 1268601.33				
fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)					
Dokumentation Gewässerabschnitt					
					
Charakterisierung Gewässerabschnitt					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität				
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.8 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.6 m ergibt.				
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite					
Vergleichsstrecken	-				
Historische Dokumente	-				
Hydraulische, emp. Method.	-				
Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV					
Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR		
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)					
Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: keine				
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-			
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine				

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbndl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Bahngleise vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 173.9 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Biessenhoferbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.13	Plannummer:	1004614/17-18
Name Gewässerabschnitt	05.13_4	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2737410.33 / 1267846.61	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2737451.82 / 1268375.58		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.1 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 0.6 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.2 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbndl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Chlopfer- und Underdorfstrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 69.6 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Biessenhoferbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.13	Plannummer:	1004614/18
Name Gewässerabschnitt	05.13_5	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2737410.33 / 1267846.61	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2737405.75 / 1267811.04		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	prüfen	
Reduktion GewR?	falls erwünscht	Siedlungsentwicklung nach innen fördern
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Harmonisierung der Gewässerraumlinien im Bereich der Gerinneaufweitung (Parzelle 3057, 3058, 3521) durch Anpassung an die Böschungsoberkante.	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Baulinien sowie Beggehaldestrasse und Chlöpferstrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 154.1 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Bilchebach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.05	Plannummer:	1004614/34
Name Gewässerabschnitt	04.16.05_1	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741748.17 / 1267216.98	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741859.63 / 1267409.44		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Egnach
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.7 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.7 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 1233.4 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	<b>Bilchebach</b>	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.05	Plannummer:	<b>1004614/50</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>04.16.05_3</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741492.07 / 1267084.19	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741520.14 / 1267116.73		

### fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt



#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.7 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.05 m ergibt.

#### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

#### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

### fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Eine Gebäude vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 14.5 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	<b>Bilchebach</b>	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.05	Plannummer:	<b>1004614/50</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>04.16.05_4</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741375.72 / 1267017.03	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741492.07 / 1267084.19		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.8 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.8 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	<b>Bilchebach</b>	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.05	Plannummer:	<b>1004614/50</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>04.16.05_6</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741241.57 / 1266851.46	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741339.69 / 1266993.85		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.8 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.8 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Rechtsufrige Anpassungen an Waldline/Weglinie	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Lokale Begradiigung der Gewässerraumlinien linksufrig des Bachs.	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Bilcheholzbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.04	Plannummer:	1004614/51
Name Gewässerabschnitt	04.16.04_1	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2742200.32 / 1266596.99	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2742268.5 / 1267001.21		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Eine Anlage leicht vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 140.1 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Dorfbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.12	Plannummer:	1004614/02
Name Gewässerabschnitt	05.12_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2737443.76 / 1269577.12	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2737423.05 / 1269328.78		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 1.5 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Gering   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR ist lokal kleiner als behördenverbndl. GewR aufgrund kleinerer Sohlenbreite (gem. Messung vor Ort)
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Anpassung an Waldlinie und damit lokale Erhöhung des Gewässerraums	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Vereinfachung der Gewässerraumlinie (rechtsufrig) innerhalb der Waldzone und miteinbezug der Gerinneaufweitung in den Gewässerraum mit 5 m Uferabstand.	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Anlagen in Parzelle 4317 und 4148 sowie Kreuzlingerstrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Dorfbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.12	Plannummer:	1004614/01
Name Gewässerabschnitt	05.12_5	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2737454.71 / 1269930.09	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2737467.98 / 1269867.64		

### fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt



#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt.

#### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

#### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

### fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbndl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Eidbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.13	Plannummer:	1004614/19
Name Gewässerabschnitt	05.13_8	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2736947.04 / 1267460.95	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2737004.04 / 1267514.54		

### fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt



#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt.

#### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

#### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

### fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Abschnittsende an Waldlinie angepasst	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Eidbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.13	Plannummer:	1004614/20
Name Gewässerabschnitt	05.13_15B	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2736370.46 / 1267075.15	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2736354.96 / 1267049.37		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Erlen
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	14 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	14.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	14.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Geissbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.07	Plannummer:	1004614/40
Name Gewässerabschnitt	04.16.07_1	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739583.17 / 1267061.26	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739623.77 / 1267072.11		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, nicht klassierter Abschnitt mit unbestimmter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Keine Ökomorphologie vorhanden. Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Begehung) ergibt natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	14 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	14.00 m	Kein behörderverbindl. GewR vorhanden
Grundeigentümerverbndl. GewR	14.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Lokale Anpassungen an Strassenlinie	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Hagenwilerstrasse und Giezhus-Strasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Geissbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.07	Plannummer:	1004614/40
Name Gewässerabschnitt	04.16.07_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739520.8 / 1267005.02	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739583.17 / 1267061.26		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, nicht klassierter Abschnitt mit unbestimmter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Keine Ökomorphologie vorhanden. Gerinnesohlenbreite 1 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Begehung) ergibt natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 m

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Kein behörderverbindl. GewR vorhanden
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 492.6 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Geissbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.07	Plannummer:	1004614/49
Name Gewässerabschnitt	04.16.07_5	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739830.39 / 1266423.15	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739863.65 / 1266327.53		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit unbestimmter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.6 m und Breitenvariabilität 'nicht bestimmt' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 0.8 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.2 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	12.2 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	12.20 m	Berechneter GewR ist kleiner als behörderverbindl. GewR aufgrund kleinerer Sohlenbreite (gem. Messung vor Ort)
Grundeigentümerverbndl. GewR	12.20 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 1262.7 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

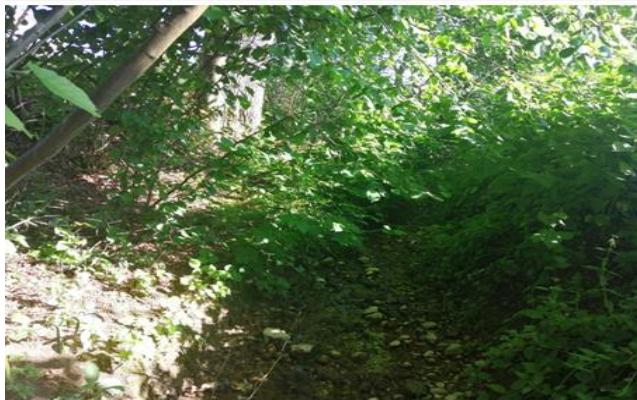


# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Grenzbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.02.03	Plannummer:	1004614/55
Name Gewässerabschnitt	04.16.02.03_1	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2743053.12 / 1266036.37	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2743134 / 1266257.97		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Muolen (SG)
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Anpassung auf Seite Kanton SG auf Grenze des geschützten Ufergehölzes	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Lokale Erhöhung GewR Seite Muolen aufgrund Anpassung auf Grenze Ufergehölz	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Grenzbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.02.03	Plannummer:	1004614/54
Name Gewässerabschnitt	04.16.02.03_3	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2742500.57 / 1266036.28	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2742947.77 / 1265950.83		

### fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt



#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Muolen (SG)
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 1 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 m ergibt

#### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

#### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

### fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Anpassung auf Seite Kanton SG auf Grenze des geschützten Ufergehölzes	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Lokale Erhöhung GewR Seite Muolen aufgrund Anpassung auf Grenze Ufergehölz	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 48.9 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Hebbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.09	Plannummer:	1004614/06
Name Gewässerabschnitt	05.09_1	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740590.98 / 1268853.87	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2740552.52 / 1268899.01		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2.5 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 3 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	23 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	23.00 m	Berechneter GewR ist kleiner als behörderverbindl. GewR aufgrund angepasster Sohlenbreite und Breitenvariabilität (gem. Beurteilung vor Ort)
Grundeigentümerverbndl. GewR	23.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

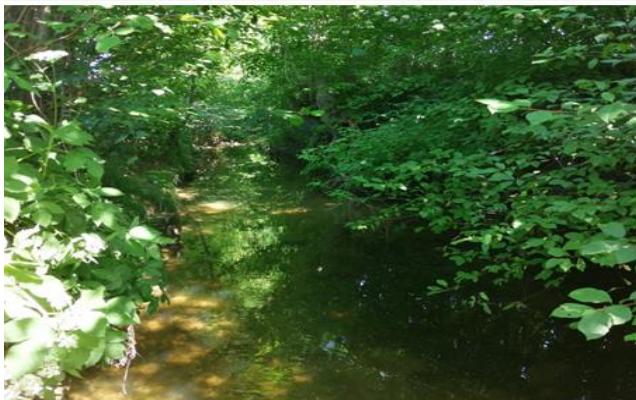


# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Hegibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16	Plannummer:	1004614/34
Name Gewässerabschnitt	04.16_1	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741612.37 / 1267412.08	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741859.63 / 1267409.44		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2.5 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3.75 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	16.375 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	---------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	16.40 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbndl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	16.40 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 12.7 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Hegibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16	Plannummer:	1004614/35
Name Gewässerabschnitt	04.16_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741043.88 / 1267622.66	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741612.37 / 1267412.08		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, künstlicher/naturfremder Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	Hegibach_01 mit nat. Sohlbreite von 3.75 m
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	16.375 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	---------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	16.38 m	Berechneter GewR ist lokal grösser als behörderverbindl. GewR aufgrund Zusammenfassung von Abschnitten und gemittelte Sohlenbreite.
Grundeigentümerverbndl. GewR	16.38 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 1755.5 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Hegibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16	Plannummer:	1004614/36
Name Gewässerabschnitt	04.16_03A	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740615.58 / 1267639.01	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741043.88 / 1267622.66		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, künstlicher/naturfremder Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	Hegibach_01 mit nat. Sohlbreite von 3.75 m
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	16.375 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	---------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: offene Schwachstelle		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Ja	Minimaler GewR ist nicht ausreichend für HQ100 mit Freibord (FB) / HQ300 ohne FB	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Erhöhung Gewässerraumbreite auf 17.9 m		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	16.38 m	Berechneter GewR ist grösser als behörderverbindl. GewR aufgrund Hochwasserschutz
Grundeigentümerverbndl. GewR	17.90 m	Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Anpassung an Zonengrenze (Landschaftsschutzzone) nördlich des Baches	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Asymmetrische Anordnung in Parzelle 2149 (Verschiebung der Gewässerraumlinien nach Norden) für Ausschluss der Gebäude südlich des Baches	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Maihaldenstrasse und Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Hegibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16	Plannummer:	1004614/37
Name Gewässerabschnitt	04.16_03B	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740399.62 / 1267622.16	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2740615.58 / 1267639.01		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2.5 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3.75 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	16.375 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	---------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: offene Schwachstelle		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Ja	Minimaler GewR ist nicht ausreichend für HQ100 mit Freibord (FB) / HQ300 ohne FB	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Erhöhung Gewässerraumbreite auf 17.9 m		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	16.38 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	17.90 m	Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Asymmetrische Anordnung in Parzelle 2149 (Verschiebung der Gewässerraumlinien nach Norden) für Ausschluss der Gebäude südlich des Bachs	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Mehrere Gebäude sowie Säntis-, Arboner- und Untere Bachstrasse von Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Hegibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16	Plannummer:	1004614/38
Name Gewässerabschnitt	04.16_4	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740399.49 / 1267622	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739990.59 / 1267501.54		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, künstlicher/naturfremder Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 4 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	Hegibach_03B mit nat. Sohlbreite von 3.75 m
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	16.375 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	---------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: offene Schwachstelle		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Ja	Minimaler GewR ist nicht ausreichend für HQ100 mit Freibord (FB) / HQ300 ohne FB	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Erhöhung Gewässerraumbreite auf 17.6 m		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	16.38 m	Berechneter GewR ist kleiner als behördlichenverbindl. GewR aufgrund Bezug auf Referenzabschnitt
Grundeigentümerverbindl. GewR	17.60 m	Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Erhöhung des Gewässerraums in Parzelle 803 für Miteinbezug des Auffangbeckens sowie mögliche zukunftsnahe Änderung des Gewässerverlaufs	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	St. Galler- und Berglistrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Belasteter Standort 4461 D 14 im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Hegibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16	Plannummer:	1004614/39
Name Gewässerabschnitt	04.16_5	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739458.17 / 1267278.7	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739990.59 / 1267501.54		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 4 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 3.5 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3.5 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	15.75 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	--------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	15.75 m	Berechneter GewR ist lokal grösser und lokal kleiner als behördenverbndl. GewR aufgrund Zusammenfassung von Abschnitten und gemittelte Sohlenbreite
Grundeigentümerverbndl. GewR	15.75 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Lokale Anpassung auf Wegrand im Bereich Hellmühlweier.	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Lokale Begradiigungen der Gewässerraumlinie und lokale Erhöhung Gewässerraum durch Anpassung auf den Wegrand.	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Belasteter Standort 4461 D 15 im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Hegibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16	Plannummer:	1004614/39
Name Gewässerabschnitt	04.16_6	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739605.33 / 1267100.75	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739458.17 / 1267278.7		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 3 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	14.5 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	14.50 m	Berechneter GewR ist lokal kleiner als behördenverbndl. GewR aufgrund Zusammenfassung von Abschnitten und gemittelte Sohlenbreite.
Grundeigentümerverbndl. GewR	14.50 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Miteinbezug der Gerinneaufweitung in den Gewässerraum mit 5 m Uferabstand	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 185.6 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Hegibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16	Plannummer:	1004614/40
Name Gewässerabschnitt	04.16_7	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739650.27 / 1267051.14	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739605.33 / 1267100.75		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, nicht klassierter Abschnitt mit unbestimmter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Keine Ökomorphologie vorhanden. Gerinnesohlenbreite 3 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Begehung) ergibt natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	23 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	23.00 m	Berechneter GewR ist kleiner als behörderverbindl. GewR aufgrund Messung Sohlenbreite und Beurteilung Breitenvariabilität vor Ort
Grundeigentümerverbndl. GewR	23.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Lokale Anpassung an Waldlinie (rechtsufrig)	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Miteinbezug der Gerinneaufweitung in den Gewässerraum mit 5 m Uferabstand	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Hagenwilerstrasse und Giezhus-Strasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 27 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Hegibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16	Plannummer:	1004614/40
Name Gewässerabschnitt	04.16_8	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739650.27 / 1267051.14	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739919.88 / 1266933.19		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	23 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: keine	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	23.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	23.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Anpassung Nordseitig auf Grenze BFF-Fläche	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Leichte asymmetrische Anordnung nach Norden bis zur Grenze der BFF-Fläche	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	St. Galler- und Hagenwilerstrasse von Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 2525 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Belasteter Standort 4461 D 24 im Gewässerraum	

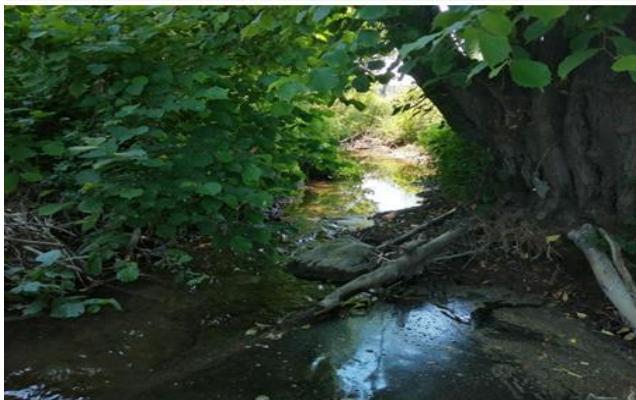


# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Hegibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16	Plannummer:	1004614/41-43
Name Gewässerabschnitt	04.16_9	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740928.7 / 1266185.14	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739919.88 / 1266933.19		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 3 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	23 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	23.00 m	Berechneter GewR ist lokal grösser und lokal kleiner als behördenverbndl. GewR aufgrund Zusammenfassung von Abschnitten und gemittelte Sohlenbreite
Grundeigentümerverbndl. GewR	23.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Lokale Anpassung an Baulinie in Parzelle 5668	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Leichte asymmetrische Anordnung in Parzelle 5668 für Ausschluss des Parkplatzes aus dem Gewässerraum plus leichte asymmetrische Anordnung Parz. 1431/1432 infolge Anpassung auf konstanten Waldabstand von 3m	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Baulinien sowie Hagenwilerstrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 4391.4 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Belasteter Standort 4461 D 24 im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz 
Gewässername	Hegibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16	Plannummer:	1004614/44
Name Gewässerabschnitt	04.16_10	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740883.77 / 1265968.51	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2740928.7 / 1266185.14		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2.5 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3.75 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	Hegibach_09 mit nat. Sohlbreite von 3 m
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	23 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: offene Schwachstelle		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	Minimaler GewR ist ausreichend für HQ100 mit Freibord (FB) / HQ300 ohne FB	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	23.00 m	Berechneter GewR ist kleiner als behördlichenverbindl. GewR aufgrund Bezug auf Referenzabschnitt
Grundeigentümerverbindl. GewR	23.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Ein Gebäude sowie Schloss- und Landstrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 1320.7 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Hegibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16	Plannummer:	1004614/44-46
Name Gewässerabschnitt	04.16_11	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740883.77 / 1265968.51	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741139.9 / 1265172.43		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Muolen (SG)
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.5 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	20 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: offene Schwachstelle		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	Minimaler GewR ist ausreichend für HQ100 mit Freibord (FB) / HQ300 ohne FB	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	20.00 m	Berechneter GewR ist lokal grösser und lokal kleiner als behördenverbndl. GewR aufgrund Zusammenfassung von Abschnitten und gemittelte Sohlenbreite.
Grundeigentümerverbndl. GewR	20.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Anlagen vom Gewässerraum tangiert, Hagenwilerstrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 2579.9 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/09
Name Gewässerabschnitt	05.10_1	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739545.27 / 1268526.91	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739642.2 / 1268679.12		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.4 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.8 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	21.8 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	21.80 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	21.80 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 54.5 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/23
Name Gewässerabschnitt	05.10_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739383.18 / 1268442.2	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739545.27 / 1268526.91		

### fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt



#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m ergibt.

#### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

#### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	12 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

### fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: offene Schwachstelle		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	Minimaler GewR ist ausreichend für HQ100 mit Freibord (FB) / HQ300 ohne FB	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	12.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbndl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	12.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Lokale Anpassung an Waldlinie im Bereich der Parzelle 2464	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Leichte asymmetrische Anordnung in Parzelle 1961 für Ausschluss der Baulinie aus dem Gewässerraum	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Radmühlen-, Weiher- und Mühlenstrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/23
Name Gewässerabschnitt	05.10_3	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739336.58 / 1268400.37	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739383.18 / 1268442.2		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 4 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	Mülibach_02 mit nat. Sohlbreite von 2 m
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	12 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Gering   Schwachstelle vorhanden: offene Schwachstelle		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	Minimaler GewR ist ausreichend für HQ100 mit Freibord (FB) / HQ300 ohne FB	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	12.00 m	Berechneter GewR ist kleiner als behördlichenverbindl. GewR aufgrund Bezug auf Referenzabschnitt
Grundeigentümerverbindl. GewR	12.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/23
Name Gewässerabschnitt	05.10_4	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739336.58 / 1268400.37	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739222.1 / 1268373.71		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	12 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	12.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	12.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Lokale Anpassungen an Waldlinie in den Parzellen 2537 und 1056	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Zwei Anlagen sowie Niederaachstrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/23
Name Gewässerabschnitt	05.10_5	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739198.26 / 1268335.18	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739222.1 / 1268373.71		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/24
Name Gewässerabschnitt	05.10_7	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739118.2 / 1268009.15	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739180.25 / 1268259.94		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.5 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	13.25 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	--------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	13.25 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	13.25 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Lokale Anpassungen an Waldlinie in den Parzellen 14, 6082 und 6345	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Leichte Asymmetrische Anordnung in Parzelle 6345 aufgrund Anpassung an Fussweg	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 15 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/24
Name Gewässerabschnitt	05.10_8	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738805.47 / 1267887.13	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739118.2 / 1268009.15		

### fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt



#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2.5 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3.75 m ergibt.

#### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	Mülibach_07 mit nat. Sohlbreite von 2.5 m
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

#### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	13.25 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	--------------

### fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	13.25 m	Berechneter GewR ist kleiner als behördlichenverbindl. GewR aufgrund Bezug auf Referenzabschnitt
Grundeigentümerverbindl. GewR	13.25 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Lokale Anpassung an Waldlinie in Parzelle 6083	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Asymmetrische Anordnung in Parzelle 6273 für Schonung von Bauzone	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Badstuben-/Sandackerstrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 342.2 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/25
Name Gewässerabschnitt	05.10_9	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738639.24 / 1267640.27	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738805.47 / 1267887.13		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2.5 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 2 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	14.5 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: offene Schwachstelle		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	Minimaler GewR ist ausreichend für HQ100 mit Freibord (FB) / HQ300 ohne FB	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	14.50 m	Berechneter GewR ist lokal kleiner als behördenverbndl. GewR aufgrund Zusammenfassung von Abschnitten und gemittelte Sohlenbreite.
Grundeigentümerverbndl. GewR	14.50 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Drei Gebäude, Baulinien sowie Kreuzlinger- und Weinfelderstrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/25
Name Gewässerabschnitt	05.10_10	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738617.25 / 1267557.11	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738639.24 / 1267640.27		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, künstlicher/naturfremder Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 4 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	Mülbach_09 mit nat. Sohlbreite von 3 m
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	14.5 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	14.50 m	Berechneter GewR ist kleiner als behördlichenverbindl. GewR aufgrund Bezug auf Referenzabschnitt
Grundeigentümerverbindl. GewR	14.50 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Ein Gebäude vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 28 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/26
Name Gewässerabschnitt	05.10_11	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738343.19 / 1267468.32	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738617.25 / 1267557.11		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	12 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Gering   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	12.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	12.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Erweiterung des Gewässerraums auf den Gehweg südlich des Bachs auf Parzelle 6166	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Leichte asymmetrische Anordnung aufgrund Anpassungen an Gebäudegrenzen in Parzelle 6355, 6543 und 6180	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Breitwiesstrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 214 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/26
Name Gewässerabschnitt	05.10_12	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738343.19 / 1267468.32	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738244.9 / 1267382.09		

### fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt



#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.8 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 1.5 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt

#### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

#### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

### fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Gering   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	14.70 m	Erhöhung aufgrund Anpassung an lokale Gegebenheiten
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Erweiterung des Gewässerraums auf den Gehweg südlich des Bachs	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Anpassung an Böschungsoberkante/Böschungslinie linksufrig	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 337.9 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

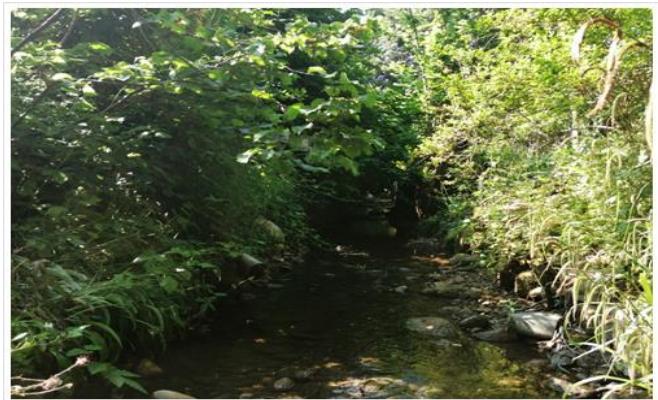


# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/26
Name Gewässerabschnitt	05.10_13	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738244.9 / 1267382.09	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738207.03 / 1267232.69		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	14.5 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	14.50 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	14.50 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Eine Anlage sowie Quartierstrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 473.5 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

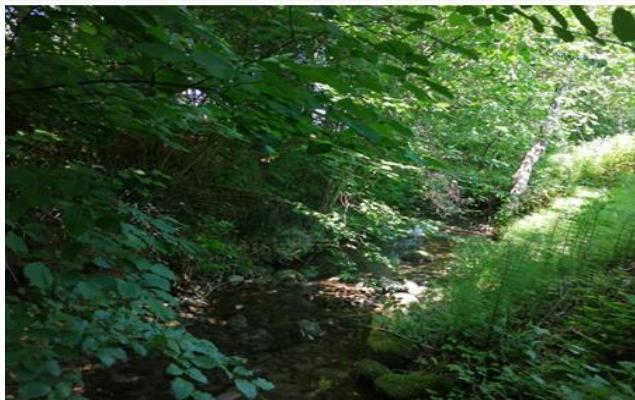


# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/27
Name Gewässerabschnitt	05.10_14	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738207.03 / 1267232.69	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738427.46 / 1266885.22		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	14 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: keine	
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine	

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	14.00 m	Berechneter GewR ist lokal kleiner als behördenverbndl. GewR aufgrund Zusammenfassung von Abschnitten und gemittelte Sohlenbreite.
Grundeigentümerverbndl. GewR	14.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Lokale Anpassungen an Waldlinie	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Miteinbezug der Teiche in den Gewässerraum mit 5 m Uferabstand	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Zwei Gebäude vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 129.4 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/28
Name Gewässerabschnitt	05.10_15	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738427.46 / 1266885.22	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738799.33 / 1266690.86		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 3 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 2 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	17 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	17.00 m	Berechneter GewR ist lokal kleiner und lokal grösser als behördenverbndl. GewR aufgrund Zusammenfassung von Abschnitten und gemittelte Sohlenbreite
Grundeigentümerverbndl. GewR	17.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinie, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Lokale Anpassungen an Waldlinie	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Vereinfachung der Gewässerraumlinien (links- und rechtsufrig) durch lokale Anpassungen an Waldlinie.	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/29
Name Gewässerabschnitt	05.10_16	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738799.33 / 1266690.86	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738920.01 / 1266466.07		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	17 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	17.00 m	Berechneter GewR ist mehrheitlich grösser als behördenverbndl. GewR aufgrund Berechnung mittels Biodiversitätsformel im gesamten Abschnitt
Grundeigentümerverbndl. GewR	17.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinie, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Lokale Anpassungen an Waldlinie	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Vereinfachung der Gewässerraumlinien (links- und rechtsufrig) durch lokale Anpassungen an Waldlinie.	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

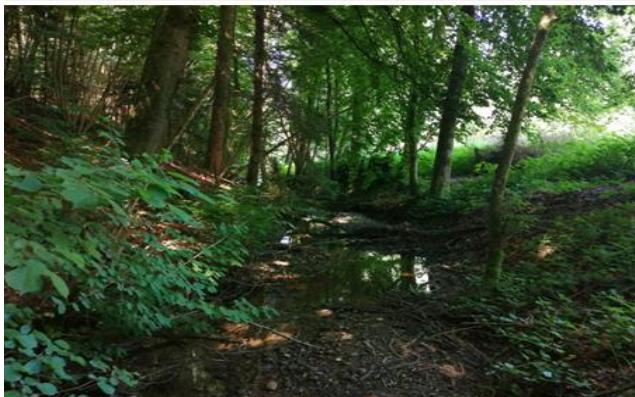


# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Oliver Bär
Gewässername	Mülibach	Datum:	30.04.2024
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/29
Name Gewässerabschnitt	05.10_17	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738920.01 / 1266466.07	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739089.09 / 1266418.13		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	17 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	17.00 m	Berechneter GewR ist kleiner als behörderverbindl. GewR aufgrund kleinerer Sohlenbreite (gem. Messung vor Ort)
Grundeigentümerverbndl. GewR	17.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Miteinbezug des Weihs in den Gewässerraum mit 5 m Uferabstand	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Belasteter Standort 4461 D 05 im Gewässerraum	

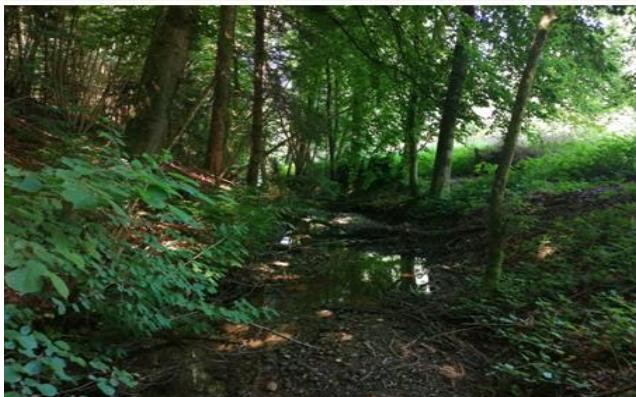


# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/29
Name Gewässerabschnitt	05.10_17B	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739057.32 / 1266427.89	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739089.09 / 1266418.13		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	17 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	17.00 m	Berechneter GewR ist kleiner als behördlichenverbindl. GewR aufgrund kleinerer Sohlenbreite (gem. Messung vor Ort)
Grundeigentümerverbindl. GewR	17.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Miteinbezug des Weiher in den Gewässerraum mit 5 m Uferabstand	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Belasteter Standort 4461 D 05 im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/30
Name Gewässerabschnitt	05.10_19	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739128.03 / 1266414.03	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739144.84 / 1266063.65		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	14 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	14.00 m	Berechneter GewR ist lokal grösser und lokal kleiner als behördenverbndl. GewR aufgrund Zusammenfassung von Abschnitten und gemittelte Sohlenbreite.
Grundeigentümerverbndl. GewR	14.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Lokale Anpassungen an Bestockungslinie	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 925.7 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/31
Name Gewässerabschnitt	05.10_20	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738804.23 / 1266017.48	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2739144.84 / 1266063.65		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 1 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	14 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	14.00 m	Berechneter GewR ist kleiner als behördlichenverbindl. GewR aufgrund kleinerer Sohlenbreite (gem. Messung vor Ort)
Grundeigentümerverbindl. GewR	14.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 2896.4 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Mülibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10	Plannummer:	1004614/56
Name Gewässerabschnitt	05.10_22	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738263.15 / 1265933.5	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738136.49 / 1265904.54		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, nicht klassierter Abschnitt mit unbestimmter Breitenvariabilität, Grenzbach zu Zihlschlacht-Sitterdorf
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Keine Ökomorphologie vorhanden. Gerinnesohlenbreite 0.5 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Begehung) ergibt natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.75 m

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasser-gefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Kein behörderverbindl. GewR vorhanden
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Neuguetbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.12.01	Plannummer:	1004614/03-04
Name Gewässerabschnitt	05.12.01_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2737693.42 / 1269363.85	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2737682.71 / 1269867.33		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.4 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 0.5 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.75 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbndl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Verlauf des Bachs angepasst anhand Gegebenheiten vor Ort	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Ein Gebäude sowie Aspenstrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 598.7 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Schmittebächli	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.04.02	Plannummer:	1004614/51
Name Gewässerabschnitt	04.16.04.02_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2742213.37 / 1266917	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2742148.42 / 1266904.65		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.4 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.8 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 359.5 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Schmittebächli	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.04.02	Plannummer:	1004614/51
Name Gewässerabschnitt	04.16.04.02_3	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2742148.42 / 1266904.65	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741990.47 / 1266868.12		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.8 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.8 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Mittlere   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 1293.1 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Schmittebächli	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.04.02	Plannummer:	1004614/52
Name Gewässerabschnitt	04.16.04.02_5	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2741827.29 / 1266605.21	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2741799.59 / 1266585.02		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.8 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.8 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Vereinfachung der Gewässerraumlinien (rechtsufrig) durch konstantem Waldabstand von 4 m / 5 m und Begradiigung der Gewässerraumlinien linksufrig.	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Spitzerütibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10.02	Plannummer:	1004614/32
Name Gewässerabschnitt	05.10.02_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738537.28 / 1266420.73	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738731.44 / 1266574.59		

### fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt



#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt.

#### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

#### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	14 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

### fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite</b> <b>(Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt</b> <b>(Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	14.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	14.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Vereinfachung der Gewässerraumlinien (linksufrig) mit lokal konstantem Waldabstand von 2.5 m.	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Käsereistrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Spitzerütibach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.10.02	Plannummer:	1004614/32
Name Gewässerabschnitt	05.10.02_4	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738504.3 / 1266372.24	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738415.83 / 1266343.51		

### fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt



#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1.5 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m ergibt.

#### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

#### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	14 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

### fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	14.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	14.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Anpassung an Waldlinie nördlich des Baches	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 5.1 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Tintebach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.09V1	Plannummer:	<b>1004614/07</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>05.09V1_2</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740198.71 / 1268618.09	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2740342.45 / 1268696.07		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 3 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 2 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	23 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	23.00 m	Berechneter GewR ist lokal kleiner und lokal grösser als der behördenverbndl. GewR aufgrund Zusammenfassung von Abschnitten und gemittelte Sohlenbreite (gem. Messung und Beurteilung vor Ort)
Grundeigentümerverbndl. GewR	23.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 1086.6 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	

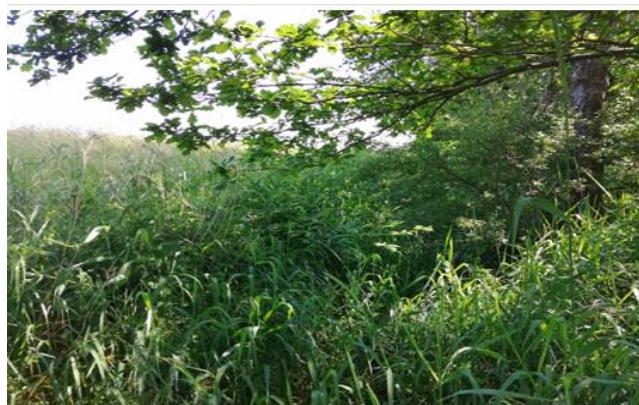


# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Tintebach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.09V1	Plannummer:	<b>1004614/08</b>
Name Gewässerabschnitt	<b>05.09V1_3</b>	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2739689.91 / 1268624.48	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2740198.71 / 1268618.09		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 2 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 1.5 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.25 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	18.5 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-------------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Erheblich   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	18.50 m	Berechneter GewR ist im obersten Abschnitt kleiner, im untersten Abschnitt grösser als behördenverbndl. GewR aufgrund Zusammenfassung von Abschnitten und gemittelte Sohlenbreite.
Grundeigentümerverbndl. GewR	18.50 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Entsorgungsanlage vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 1181.4 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Belasteter Standort 4461 S 29 im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Tobelbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	04.16.08	Plannummer:	1004614/48
Name Gewässerabschnitt	04.16.08_3	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2740511.38 / 1265728.45	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2740594.74 / 1265755.9		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Lokale Anpassung an Waldlinie/Strassenlinie	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Begradiigung der Gewässerraumlinien (links- und rechtsufrig).	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Weierhofbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.11V1	Plannummer:	1004614/22
Name Gewässerabschnitt	05.11V1_2	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738753.04 / 1268746.44	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738772 / 1268840.83		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, wenig beeinträchtigter Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.7 m und Breitenvariabilität 'eingeschränkt' mit Korrekturfaktor 1.5 (gem. Ökomorphologie). Gemäss Beurteilung vor Ort ist Gerinnesohlenbreite 0.6 m, was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.9 m ergibt

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Mittlerer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Nein	Betroffene Fläche: - m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Weierhofbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.11V1	Plannummer:	1004614/22
Name Gewässerabschnitt	05.11V1_4	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738795.1 / 1268485.92	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738712.27 / 1268670.58		

### fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt



#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, natürlicher/naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 1 m und Breitenvariabilität 'ausgeprägt' mit Korrekturfaktor 1 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 m ergibt.

#### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

#### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 1	Schutzgebiet: JA	11 m GewR
-------------------	-----------------	------------------	-----------

### fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein/Nicht bestimmter Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, ist Teil eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion nach Art. 41a Abs. 1 GSchV	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum bei Schutzzonen/Vernetzungszonen bereits mit Art. 41a Abs.1 GSchV (Biodiversitätsbreite) berechnet
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Lokale Anpassungen an Bestockungslinie	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Lokale Erhöhung Gewässerraum im Bereich der Aufweitung auf 5m ab der Uferlinie	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Weiherhofstrasse vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 1660.6 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Weierhofbach	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.11V1	Plannummer:	1004614/22
Name Gewässerabschnitt	05.11V1_6	Definition	Abschnitte übernommen aus "Ökomorphologie Abschnitt" (ThurGIS), Bachachse übernommen aus AV-Plan
Gewässerabschnitt von	2738416.8 / 1268296.06	Abschnitt:	
Gewässerabschnitt bis	2738479.96 / 1268176.1		

## fgew2. Prüfung des berechneten Gewässerraums (GewR) gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener, stark beeinträchtigter Abschnitt mit keiner Breitenvariabilität
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Begehung vor Ort und GIS-Analyse	Gerinnesohlenbreite 0.3 m und Breitenvariabilität 'keine' mit Korrekturfaktor 2 (gem. Ökomorphologie), was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.6 m ergibt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulische, emp. Method.	-

### Berechneter Raumbedarf gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV

Berechnung gemäss	Art. 41a Abs. 2	Kein Schutzgebiet	11 m GewR
-------------------	-----------------	-------------------	-----------

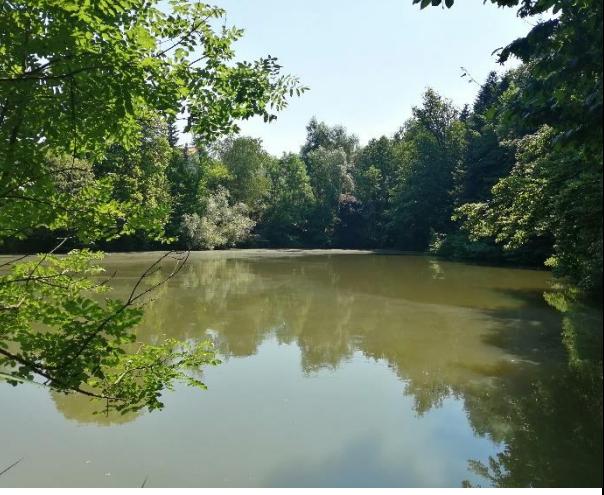
## fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Gefahrenstufe: Keine   Schwachstelle vorhanden: keine		
Erhöhung GewR aus Sicht Hochwasserschutz (HWS) erforderlich?	Nein	-	
Vorgesehene Massnahmen HWS	Keine		

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Geringer Nutzen	
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	-
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Nicht von besonderer Bedeutung	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Abschnitt liegt nicht in einer Landschafts- / Naturschutz- / Vernetzungszone
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	min. GewR ausreichend
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	-
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Berechneter min. GewR	11.00 m	Berechneter GewR entspricht behördenverbindl. GewR
Grundeigentümerverbndl. GewR	11.00 m	-
Anpassung an bestehende Linien (Waldlinien, Baulinien, Abstandslinien, etc.)	Keine	
Lokale Anpassungen / Begradiigungen	Keine	
Bauten Anlagen oder Baulinien im Gewässerraum	Keine Bauten, Anlagen oder Baulinien vom Gewässerraum tangiert	
FFF im Gewässerraum	Ja	Betroffene Fläche: 1773.2 m <sup>2</sup>
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine belasteten Standorte im Gewässerraum	



## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer

<b>sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung</b>					
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Oliver Bär		
Gewässername	Bergermüli-Weiher	Datum:	06.11.2025		
ID Gewässer	05.10-01	Plannummer:	1004614/29		
Name Gewässerabschnitt	Bergermüli-Weiher	Definition Abschnitt:	Weiher gemäss Amtlicher Vermessung/Zonenplan		
Gewässerabschnitt von	2738920, 1266466				
Gewässerabschnitt bis	2739057, 1266427				
<b>sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)</b>					
<b>Dokumentation Gewässerabschnitt</b>					
					
<b>Charakterisierung Gewässerabschnitt</b>					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerraumabschnitt umfasst den gesamten Bergermüli-Weiher mit einer Fläche von 0.44 ha. Der Weiher stellt ein wertvolles Habitat für unterschiedliche Arten und Flora und Fauna dar und weist gewässerbezogene Entwicklungsziele auf (u.a. Verbreitern der Uferbereiche und Ufergehölze).				
<b>sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)</b>					
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine Gefahrenstufe				
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine Massnahmen vorgesehen				
Erhöhung GewR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend.			
<b>sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)</b>					
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Kein Revitalisierungsnutzen			



<b>sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft. Ökologischer Nutzen für Flora und Fauna.	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend.
<b>sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine Gewässernutzung vorhanden	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend
<b>sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Kein dicht überbautes Gebiet	
Reduktion GewR?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend
<b>sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Bergermülistrasse sichergestellt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Der Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist die Zugänglichkeit ausreichend.
<b>sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15.0 m ab Uferlinie	
Anpassung an bestehende Linien	Keine Anpassung an bestehende Linien	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Mehrere Gebäude sowie Bergermülistrasse vom Gewässerraum tangiert.	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Keine Fruchtfolgefläche durch den Gewässerraum betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Kein Belasteter Standort im Gewässerraum.	



## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer

<b>sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung</b>					
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Oliver Bär		
Gewässername	Biessenhofer Weiher	Datum:	06.11.2025		
ID Gewässer	05.13-03	Plannummer:	1004614/20		
Name Gewässerabschnitt	05.13-03_01	Definition Abschnitt:	Weiher gemäss Amtlicher Vermessung		
Gewässerabschnitt von	2736011, 1267119				
Gewässerabschnitt bis	2736334, 1267112				
<b>sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)</b>					
<b>Dokumentation Gewässerabschnitt</b>					
					
<b>Charakterisierung Gewässerabschnitt</b>					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerraumabschnitt umfasst den gesamten Biessenhofer Weiher mit einer Fläche von 4.1 ha. Der Biessenhofer Weiher liegt vollständig im Gemeindegebiet Erlen. Die Gemeinde Amriswil ist durch die Gewässerraumausscheidung im Osten des Biessenhofer Weihers betroffen. Der Weiher stellt ein wertvolles Habitat für unterschiedliche Arten und Flora und Fauna dar und prägt die lokale Landschaft positiv. Er ist ein wichtiges Naherholungsgebiet in der Region.				
<b>sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)</b>					
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine Gefahrenstufe				
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine Massnahmen vorgesehen				
Erhöhung GewR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend.			
<b>sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)</b>					
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Kein Revitalisierungsnutzen			



<b>sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft. Ein Teilbereich befindet sich in einem Amphibienschutzgebiet.	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend.
<b>sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine Gewässernutzung vorhanden	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend
<b>sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Kein dicht überbautes Gebiet	
Reduktion GewR?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend
<b>sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Der Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist die Zugänglichkeit ausreichend.
<b>sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15.0 m ab Uferlinie	
Anpassung an bestehende Linien	Keine Anpassung an bestehende Linien	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen und Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz im Gewässerraum: - Blockhaus Assek.Nr. 191.477	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Keine Fruchtfolgefläche durch den Gewässerraum betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Belasteter Standort 4476 D 25 im Gewässerraum	



## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer

<b>sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung</b>			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Oliver Bär
Gewässername	Chliweier	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	05.13-01	Plannummer:	1004614/57
Name Gewässerabschnitt	Chliweier	Definition Abschnitt:	Weiher gemäss Amtlicher Vermessung/Zonenplan
Gewässerabschnitt von	2736858, 1267336		
Gewässerabschnitt bis	2736831, 1267297		
<b>sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)</b>			
<b>Dokumentation Gewässerabschnitt</b>			
			
<b>Charakterisierung Gewässerabschnitt</b>			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerraumabschnitt umfasst den gesamten Weiher mit einer Fläche von 0.18 ha. Der Weiher umfasst einen wertvollen Lebensraum für diverse wassergebundene Organismen (Amphibien, Eintages-, Stein- und Köcherfliegen, Libellen etc.).		
<b>sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)</b>			
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine Gefahrenstufe		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine Massnahmen vorgesehen		
Erhöhung GewR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend.	
<b>sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)</b>			
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Kein Revitalisierungsnutzen	



<b>sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)</b>		
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft. Ökologischer Nutzen für Flora und Fauna.	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend.
<b>sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine Gewässernutzung vorhanden	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend
<b>sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Kein dicht überbautes Gebiet	
Reduktion GewR?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend
<b>sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über die Waldstrasse sichergestellt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Der Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist die Zugänglichkeit ausreichend.
<b>sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15.0 m ab Uferlinie	
Anpassung an bestehende Linien	Keine Anpassung an bestehende Linien	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Waldstrasse wird vom Gewässerraum tangiert.	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Keine Fruchfolgefläche durch den Gewässerraum betroffen	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Belasteter Standort 4461 D 54 und 4461 D 07 im Gewässerraum.	



## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer

<b>sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung</b>			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Nicola Lutz
Gewässername	Hellmühlweiher	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	4.16-01 und 04.16-02	Plannummer:	1004614/39
Name Gewässerabschnitt	4.16-01_01 und 4.16-02_01	Definition Abschnitt:	Beide Weiher gemäss Amtlicher Vermessung
Koordinaten Gewässer	2739568 / 1267417 2739503 / 1267342		

## sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

<b>sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)</b>	
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine Gefahrenstufe

Bestehende Hochwassergefährdung	Keine Gefahrenstufe
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine Massnahmen vorgesehen

Erhöhung GewR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum von je 15 m ab Uferlinie ist ausreichend.
---	------	--

## sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)

Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Kein Revitalisierungsnutzen
---	------	-----------------------------

## sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft, befindet sich in Naturschutzzone.	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum von je 15 m ab Uferlinie ist ausreichend.

**sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)**

Gewässernutzung	Naherholungsgebiet	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Minimaler Gewässerraum von je 15 m ab Uferlinie ist ausreichend.

**sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)**

Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	Kein dicht überbautes Gebiet

**sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)**

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend

**sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum**

Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15.0 m
Anpassung an bestehende Linien	Keine
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine Anlagen, Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	722 m <sup>2</sup> Fruchtfolgefläche im Gewässerraum des grösseren Weiher
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine

**Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer**

<b>sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung</b>					
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Oliver Bär		
Gewässername	Mittlere Weiher	Datum:	06.11.2025		
ID Gewässer	05.13-02	Plannummer:	1004614/20		
Name Gewässerabschnitt	Mittlere Weiher	Definition Abschnitt:	Weiher gemäss Amtlicher Vermessung/Zonenplan		
Gewässerabschnitt von	2736573.58 / 1267156.71				
Gewässerabschnitt bis	2736362.87 / 1267130.01				
<b>sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)</b>					
<b>Dokumentation Gewässerabschnitt</b>					
<b>Charakterisierung Gewässerabschnitt</b>					
Beschreibung Gewässerabschnitt	Beim Gewässerabschnitt handelt es sich um einen Teich direkt unterhalb des Biessenhofer-Weiher mit einer Fläche von 0.75 ha				
<b>sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)</b>					
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine Gefahrenstufe				
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine Massnahmen vorgesehen				
Erhöhung GewR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend.			
<b>sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)</b>					
Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Kein Revitalisierungsnutzen			
<b>sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)</b>					
Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft. Teich befindet sich in einem Amphibenschutzgebiet.				
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend.			



<b>sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Keine Gewässernutzung vorhanden	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend.
<b>sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	Kein dicht überbautes Gebiet
<b>sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Lokale Anpassungen (Vergrösserung GewR) an Zonengrenze	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine Anlagen, Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Kein Kulturland im Gewässerraum	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Belasteter Standort 4461 D 54 im Gewässerraum	



## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer

<b>sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung</b>			
Gemeinde	Amriswil	Bearbeiter:	NRP Ingenieure AG Oliver Bär
Gewässername	Ziegeleiweiher	Datum:	06.11.2025
ID Gewässer	s26	Plannummer:	1004614/07
Name Gewässerabschnitt		Definition Abschnitt:	Weiher gemäss Amtlicher Vermessung
Koordinaten Gewässer	2740291.2 / 1268493.5		

## sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)

### Dokumentation Gewässerabschnitt



### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Ziegeleiweiher ist ein 0.6 ha grosser, künstlich angelegter Weiher im Quartier «Fischehölzli» nördlich des Bahnhofs Amriswil.	
--------------------------------	---	--

## sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Keine Gefahrenstufe	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine Massnahmen vorgesehen	
Erhöhung GewR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend.

## sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)

Erhöhung GewR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Kein Revitalisierungsnutzen
---	------	-----------------------------

## sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Erhöhter Wert für Natur und Landschaft. Grosser stadtökologischer Nutzen für Flora und Fauna.	
Erhöhung GewR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend.



<b>sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)</b>		
Gewässernutzung	Naherholungsgebiet	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Minimaler Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist ausreichend.
<b>sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)</b>		
Dicht überbaut	Nicht dicht überbaut	
Reduktion GewR?	Nein	Kein dicht überbautes Gebiet
<b>sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)</b>		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ausreichend für Gewässerunterhalt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Genügende Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine speziellen Massnahmen erforderlich	
Erhöhung GewR notwendig?	Nein	Zugänglichkeit mit vorgeschlagenem GewR ausreichend
<b>sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Lokale Anpassungen (Vergrösserung GewR) an Waldlinie westlich des Ziegeleiweiher.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine Anlagen, Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Kein Kulturland im Gewässerraum	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Belasteter Standort 4461 D 27 im Gewässerraum	